

Friedrich Mecklenburg-Schwerin, Herzog

**Friederich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, [et]c. Um die sehr nützliche Einrichtung mit der, bey jedem Amte zu haltenden vollständigen Liste der Leibeigenen mit mehrerer Würkung als bisher geschehen mögen, einzuführen, wollen Wir dergleichen Unterthanen-Inventarium, so wie es in den reluirten Aemtern gehalten wirdm jährlich dem Amts-Geld-Register prämittiret wissen ...**

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], [1756?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn872138607>

Druck Freier  Zugang



# Friedrich,

von Gottes Gnaden  
Herzog zu Mecklenburg, ꝛ.

**U**m die sehr nützliche Einrichtung mit der, bey jedem Amte zu haltenden vollständigen Liste der Leibeigenen mit mehrerer Wirkung als bisher geschehen mögen, einzuführen, wollen Wir dergleichen Unterthanen: Inventarium, so wie es in den reluirten Aemtern gehalten wird, jährlich dem Amts-Geld-Register prämittiret wissen.

Wir geben daher diese Unsrer Absicht mit dem gnädigsten Befehl zu wissen, daß so ferne es noch nicht geschehen ist, an die Formirung einer solchen umständlichen Liste machen oder die bereits vorhandene vervollständigen und selbige mit dem currenten Jahrgange an Amts-Rechnung jedesmahl vorsehen

In Ansehung der Einrichtung wird nebengeschlossen ein Schema von einer Bauer-Stelle zugestellet, und die Amts-Dorffschaften in Alphabetischer Ordnung aufzuführen, den Zuwachs und jährlichen Abgang zu bemerken, auch die Abwesenden so viel möglich mit dem Orte ihres Aufenthalts zu specificiren und für die Vollständigkeit mit pflichtmäßiger Aufmerksamkeit zu sorgen.

Die jährliche Revision und Completirung eines solchen Inventarii wird sich am süglichsten bey der vorzunehmenden Zimmer-Besichtigung thun lassen, und kann zur treffernden Einrichtung ein mit solchem Inventario versehenes Amts-Register auf Begehren aus Unsrer Cammer-Registratur auf eine kurze Zeit communiciret werden; Dahingegen Wir der ohnfehlbaren Befolgung dieser Unsrer Verordnung gewärtig bleiben. An dem geschiehet Unser gnädigster Wille und Meinung.

MK-4060. (38) 39.

# Erklärung

von Gottes Gnaden  
König in Preussen, etc.

Wir, Friedrich Wilhelm, König in Preussen, etc., erklären hiermit, dass wir die in dem vorliegenden Entwurfe enthaltenen Vorlesungen über die Rechte der Preussischen Staatsbürger, welche durch den Reichstag der Provinz Preussen, etc., am 17ten März 1791, etc., beschlossen worden, und welche in dem vorliegenden Entwurfe enthalten sind, für die Provinz Preussen, etc., in Kraft setzen, und dass wir die in dem vorliegenden Entwurfe enthaltenen Vorlesungen über die Rechte der Preussischen Staatsbürger, welche durch den Reichstag der Provinz Preussen, etc., am 17ten März 1791, etc., beschlossen worden, und welche in dem vorliegenden Entwurfe enthalten sind, für die Provinz Preussen, etc., in Kraft setzen.

Wir, Friedrich Wilhelm, König in Preussen, etc., erklären hiermit, dass wir die in dem vorliegenden Entwurfe enthaltenen Vorlesungen über die Rechte der Preussischen Staatsbürger, welche durch den Reichstag der Provinz Preussen, etc., am 17ten März 1791, etc., beschlossen worden, und welche in dem vorliegenden Entwurfe enthalten sind, für die Provinz Preussen, etc., in Kraft setzen, und dass wir die in dem vorliegenden Entwurfe enthaltenen Vorlesungen über die Rechte der Preussischen Staatsbürger, welche durch den Reichstag der Provinz Preussen, etc., am 17ten März 1791, etc., beschlossen worden, und welche in dem vorliegenden Entwurfe enthalten sind, für die Provinz Preussen, etc., in Kraft setzen.

Wir, Friedrich Wilhelm, König in Preussen, etc., erklären hiermit, dass wir die in dem vorliegenden Entwurfe enthaltenen Vorlesungen über die Rechte der Preussischen Staatsbürger, welche durch den Reichstag der Provinz Preussen, etc., am 17ten März 1791, etc., beschlossen worden, und welche in dem vorliegenden Entwurfe enthalten sind, für die Provinz Preussen, etc., in Kraft setzen, und dass wir die in dem vorliegenden Entwurfe enthaltenen Vorlesungen über die Rechte der Preussischen Staatsbürger, welche durch den Reichstag der Provinz Preussen, etc., am 17ten März 1791, etc., beschlossen worden, und welche in dem vorliegenden Entwurfe enthalten sind, für die Provinz Preussen, etc., in Kraft setzen.

Wir, Friedrich Wilhelm, König in Preussen, etc., erklären hiermit, dass wir die in dem vorliegenden Entwurfe enthaltenen Vorlesungen über die Rechte der Preussischen Staatsbürger, welche durch den Reichstag der Provinz Preussen, etc., am 17ten März 1791, etc., beschlossen worden, und welche in dem vorliegenden Entwurfe enthalten sind, für die Provinz Preussen, etc., in Kraft setzen, und dass wir die in dem vorliegenden Entwurfe enthaltenen Vorlesungen über die Rechte der Preussischen Staatsbürger, welche durch den Reichstag der Provinz Preussen, etc., am 17ten März 1791, etc., beschlossen worden, und welche in dem vorliegenden Entwurfe enthalten sind, für die Provinz Preussen, etc., in Kraft setzen.

1791 - 1792 - 1793



